

Ergeht an:
 Expertengruppe NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl
 3191

Datum
 07.05.2024

NuG-Rundschreiben 004/2024

Lebensmittelrecht	Hygienerecht	
Betrifft: Spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier		
Kurzinfo:		
<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen an die Pasteurisierung von Milch Änderung der Identitätskennzeichen von "EG" auf "EU" und hygienerechtlicher Bestimmungen 		

Am 19.4.2024 wurde der Delegierte Rechtsakt (EU VO 2024/1141) betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier zur Änderung veröffentlicht. Die Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 853/2004 betreffen:

- Hygienerechtliche und weitere tierseuchenrelevante Bestimmungen für Fischereierzeugnisse, Milch und Eier treten am 9. Mai 2024 in Kraft.
- Für den Bereich der Milch gilt dabei für Pasteurisierung durch eine Behandlung in Form
 - i) einer Kurzzeiterhitzung: mindestens 72 °C für 15 Sekunden,
 - ii) einer Dauererhitzung: mindestens 63 °C für 30 Minuten oder
 - iii) jeder anderen Zeit-Temperatur-Kombination mit gleicher Wirkung.

Dies dient der Sicherstellung, dass die Erzeugnisse auf einen gegebenenfalls unmittelbar nach der Behandlung durchgeführten Alkalinphosphatetest negativ reagieren. Wenn der Phosphatetest nicht geeignet ist, die Wirksamkeit der Pasteurisierung nachzuweisen, wie in Fällen, in denen Erzeugnisse von anderen Tierarten als Rindern gewonnen oder vor der Pasteurisierung in verschiedene Bestandteile aufgespalten werden, ist es den Lebensmittelunternehmern gestattet, der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer auf den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) beruhenden Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 die erforderlichen Garantien zu geben und entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

- Das Identitätskennzeichen „EU“ ersetzt die bisherige Abkürzung „EG“. Bis zum 31. Dezember 2028 wurde für die Verwendung der bisherigen Kennzeichnung eine Übergangsfrist eingeräumt und Erzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen über dieses Datum hinaus im Verkehr bleiben.

In der Beilage übermitteln wir dazu die entsprechende Verlautbarung.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Verlautbarung
--------------------------	--

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Jasmin Haider-Stadler e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin